

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Herrn  
MD Dr. Rolf Möhlenbrock  
Leiter der Steuerabteilung  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

5. Juni 2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

die Mitglieder des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zählen zu den bedeutendsten Emittenten von strukturierten Wertpapieren in Deutschland. Sie repräsentieren mehr als 90 Prozent des Gesamtmarkts. 17 Fördermitglieder, zu denen neben den Börsen in Stuttgart und Frankfurt auch die Direktbanken und Online-Broker zählen, unterstützen die Arbeit des Verbands. Der Deutsche Derivate Verband setzt sich für eine ausgewogene Regulierung für strukturierte Wertpapiere ein. Dabei ist es dem DDV ein Anliegen, ein Gleichgewicht zwischen Anlegerschutz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen und sich für praxisgerechte regulatorische Anforderungen einzusetzen.

Der oben genannte Gesetzentwurf enthält Vorschriften zur Änderung von § 20 EStG. Es geht an dieser Stelle darum, auszuschließen, dass der Verfall von Finanzinstrumenten (Forderungen/Termingeschäfte etc.), der dazu führt, dass diese Instrumente wertlos werden, im Privatvermögen steuerrechtlich als abzugsfähig anerkannt wird. Hierdurch entsteht eine Ungleichheit, da einerseits Erträge und Wertzuwächse aus solchen Instrumenten steuerrechtlich erfasst werden, andererseits Verluste durch einen Wertverfall nicht zur Berücksichtigung kommen sollen.

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475-0  
Telefax +49 (30) 4000 475-66

Geschäftsstelle Frankfurt  
Feldbergstraße 38  
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03-60  
Telefax +49 (69) 244 33 03-99

politik@derivateverband.de  
www.derivateverband.de

Vorstand  
Dominik Auricht  
Dr. Henning Bergmann  
Jan Krüger  
Klaus Oppermann  
Christine Romar

Geschäftsführung  
Dr. Henning Bergmann  
Lars Brandau

Mit Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 hat § 20 EStG einen Paradigmenwechsel erfahren. Beruhte er in der Vergangenheit in Kern auf der Quellentheorie, sodass – von Ausnahmen abgesehen – nur Erträge steuerbar waren, nicht aber Veräußerungsgewinne, so wurden diese zu dem genannten Zeitpunkt generell in die Besteuerung nach der genannten Vorschrift einbezogen. Wie auch aus der Begründung zum Gesetz eindeutig hervorgeht, war damit § 20 EStG zu einer punktuellen Gewinneinkunftsart geworden, woraus die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen waren.

Der DDV hat sich in der Vergangenheit stets dafür ausgesprochen den Verfall von Instrumenten folgerichtig als abzugsfähigen Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzulassen. Wir verweisen hier beispielhaft nur auf unsere grundsätzliche Eingabe vom 20. Juni 2014. Dem ist die Verwaltung bislang nicht gefolgt.

Wie auch die jetzige Entwurfsbegründung zutreffend wiedergibt, hat sich die Rechtsprechung des BFH demgegenüber sukzessive in den letzten Jahren im Sinne unserer Petiten entwickelt. Eindrucksvoller Schlusspunkt ist dabei die Entscheidung vom 20.11.2018 (VIII R 37/15), die sämtliche unsere Argumente bestätigt. Insbesondere hält das Urteil fest, dass der besagte Paradigmenwechsel eingetreten ist und § 20 EStG, wie ausgeführt, eine punktuelle Gewinneinkunftsart darstellt.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf versucht diese Entwicklung zurückzudrehen. Damit ist der Entwurf an dieser Stelle nach unserer Auffassung verfassungswidrig, da dem Gebot des Gleichheitsgrundsatzes sowie demjenigen der Folgerichtigkeit (Art. 3 und 20 Grundgesetz) nicht genügt wird. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf die Anlage.

Aus den genannten Gründen regen wir an, auf die geplante Änderung von § 20 EStG gänzlich zu verzichten und stattdessen auch im Verwaltungswege der geschilderten BFH Rechtsprechung Wirksamkeit zu verschaffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Bergmann  
Geschäftsführender Vorstand

Elena Laidler-Zettelmeyer  
Government & Public Affairs